



Statuten der *FDP.Die Liberalen Geuensee*

Art. 1	Gleichstellung der Geschlechter	2
Art. 2	Name und Sitz	2
Art. 3	Wesen und Zweck	2
Art. 4	Voraussetzungen	2
Art. 5	Aufnahme	2
Art. 6	Austritt	2
Art. 7	Ausschluss	2
Art. 8	Symathisanten	2
Art. 9	Organe	3
Art. 10	Parteiversammlung	3
Art. 11	Befugnisse der Parteiversammlung	3
Art. 12	Vorstand	3
Art. 13	Befugnisse	3
Art. 14	Kontrollstelle	4
Art. 15	Finanzen	4
Art. 16	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 17	Übergangsbestimmungen	4

Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus diesen Statuten nicht etwas Anderes ergibt.

Art. 2 Name und Sitz

Unter dem Namen *FDP.Die Liberalen Geuensee* besteht ein Verein i. S. der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Geuensee.

Er ist Teil der *FDP.Die Liberalen Wahlkreises Sursee*, der *FDP.Die Liberalen Luzern* und der *FDP.Die Liberalen Schweiz*.

Art. 3 Wesen und Zweck

Die *FDP.Die Liberalen Geuensee* ist der Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungskreisen, welche sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen. Als Volkspartei tritt sie für die freie Verantwortung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein und nimmt aktiv Einfluss auf das politische Geschehen. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an,

- die jedermann die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialen Schutz garantiert;
- die allen Bürgern die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht;
- die gesellschaftliche Minderheiten respektiert und die kulturelle Vielfalt erhält;
- die unterschiedliche Meinungen achtet und für die friedliche Ausgestaltung gesellschaftlicher Auseinandersetzung sorgt.

Art. 4 Voraussetzungen

Alle Stimmberechtigten, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen, können Mitglieder der Partei werden.

Die Mitgliedschaft ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Organisation, deren Zielsetzungen den Grundsätzen der *FDP.Die Liberalen Geuensee* widersprechen.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt auf mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung hin durch den Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen endgültig verweigern. Gegen den Entscheid des Vorstands betreffend Nichtaufnahme ist der Rekurs an die Parteiversammlung gegeben. Das entsprechende Begehren ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Bekanntgabe des Nichtaufnahmeentscheids an den Präsidenten zu richten.

Art. 6 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstands erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet im Weiteren durch Tod des Mitglieds.

Die Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres geschuldet.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus schwerwiegendem Grund auch ohne Begründung ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss an der nächsten Parteiversammlung anfechten. Das entsprechende Begehren ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Bekanntgabe des Ausschlussentscheids an den Präsidenten zu richten.

Art. 8 Symathisanten

Symathisanten sind Personen, welche der Partei nahestehen und liberale Grundsätze verfechten, ohne Parteimitglied zu sein. Der Vorstand kann beschliessen, Symathisanten für die Partearbeit heranzuziehen.

Symathisanten können an Parteiversammlungen teilnehmen. Sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

Art. 9 Organe

Die Organe der *FDP.Die Liberalen Geuensee* sind:

- Parteiversammlung
- Parteivorstand
- Kontrollstelle

Art. 10 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird vom Präsidenten geleitet und vom Parteivorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Auf Antrag 1/5 der Mitglieder ist eine Parteiversammlung einzuberufen.

Die Einberufung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich, mindestens eine Woche im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Auf Antrag 1/5 der Mitglieder werden weitere Traktanden in die Traktandenliste aufgenommen.

Die Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung erfolgen offen; auf Antrag von 1/5 der Anwesenden erfolgen sie geheim. Für Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Art. 11 Befugnisse der Parteiversammlung

Die Parteiversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Feststellung der rechtmässigen Einberufung der Parteiversammlung
- Wahl der Stimmzähler
- Festlegung des Mitgliederbeiträge
- Erlass und Änderung der Parteistatuten;
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Parteivorstandes;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Wahl der kantonalen Delegierten und Ersatzdelegierten;
- Nomination der Kandidatinnen/Kandidaten für Volkswahlen;
- Beschlussfassung zu kommunalen Abstimmungsvorlagen und Abgabe von Abstimmungsempfehlungen;
- Beschlussfassung über Initiativen und Referenden;
- Stellungnahme zu Sachfragen, sofern ihr diese durch den Parteivorstand unterbreitet werden;
- Beschlussfassung zu Grundsatzfragen, Leitbildern und Programmen;
- Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Parteiversammlung, des Jahres-, Rechenschafts- und Kassaberichtes sowie der Gewinn- und Verlustrechnung
- Entlastung der Organe

Art. 12 Vorstand

Der Parteivorstand ist das Führungsorgan und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Parteiversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtierende Gemeinderäte der *FDP.Die Liberalen Geuensee* gehören von Amtes wegen dem Vorstand an.

Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Parteiversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Art. 13 Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- besorgt die laufenden Geschäfte;
- stellt die Öffentlichkeitsarbeit sicher;
- gibt Stellungnahmen zu Sachfragen ab,
- nimmt Stellung zu Fragen, die dem Parteivorstand vorgelegt werden;
- bereitet Wahlen vor;
- greift politische Fragen jeder Art auf;
- übernimmt strategische Führungsverantwortung;
- erledigt die administrativen Belange;
- zeichnet gegen aussen kollektiv zu zweien (Der Präsident und der Kassier zeichnen Einzelnen)
- erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht durch diese Statuten oder das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 14 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die abgelegte Rechnung (samt Belegen) des Kassiers und erstattet der Parteiversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie wird durch die Parteiversammlung gewählt. Ihre Amtszeit entspricht derjenigen des Vorstands.

Art. 15 Finanzen

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die finanziellen Mittel der *FDP.Die Liberalen Geuensee* bestehen aus

- den Mitgliederbeiträgen von Fr. 50.— pro Mitglied- resp. Familienmitgliedschaft.
- freiwilligen Beiträgen, Spenden und projektbezogenen Finanzierungen.
- Beiträge der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kanton ect.).
- Beiträge von Behörden und Mandatsträgern der *FDP.Die Liberalen Geuensee*

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art.16 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahl sämtlicher Parteiorgane erfolgt jeweils an der Parteiversammlung. Während einer Amtsperiode eintretende Vakanzen sind für den Rest der Wahlperiode neu zu besetzen.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

Solange die nach diesen Statuten erforderlichen Neuwahlen noch nicht getroffen oder die neuen Organe noch nicht konstituiert sind, besorgen die bisherigen Parteiorgane die laufenden Geschäfte.

Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 18. November 2014 genehmigt und ersetzen die vorgängigen Statuten der *FDP.Die Liberalen Geuensee*.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Adrian Ruch

xxx